

## 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für die gesamte Geschäftsverbindung; entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.4 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.5 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Kaufverträge sowie sinngemäß auch für Verträge anderer Art, insbesondere Werk- und Werklieferungsverträge.

## 2 Bestellungen

- 2.1 Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie schriftlich aufgegeben sind. Mündlich oder fermündlich erteilte Aufträge oder Zusätze bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung, wobei die telekommunikative Übermittlung genügt.
- 2.2 Der Lieferant kann unsere Bestellung nur innerhalb von 5 Werktagen nach Auftragsingang durch Rücksendung der beigefügten und vom Lieferanten zu unterzeichnenden Auftragskopie bestätigen.
- 2.3 Sofern der Inhalt der Bestellung nachträglich geändert wird, können damit zusammenhängende Mehrkosten uns nur dann angelastet werden, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 3 Lieferzeit

- 3.1 Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten und/oder -termine sind bindend.
- 3.2 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 3.3 Der Lieferant ist unbeschadet seiner Haftung verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten, oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeiten und/oder -termine nicht eingehalten werden können.

## 4 Ausführung

- 4.1 Der Lieferant hat die Bestellung und die eventuell übergebenen Zeichnungen und Spezifikationen auf Übereinstimmung zu prüfen und uns im Falle von Inkongruenzen unverzüglich zur Klärung aufzufordern. Der Lieferant ist verpflichtet, in einem solchen Fall auf seiner Fachkenntnis basierende Lösungsvorschläge anzubieten.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns Änderungen in der Art oder der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früheren Lieferungen und Leistungen vor Fertigungsbeginn schriftlich anzuzeigen. Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Wir sind nicht verpflichtet, Lieferungen und Leistungen nach Zugang auf Gleichartigkeit zu überprüfen.
- 4.3 Die Gesetze und Verordnungen zum Umweltschutz sind genauestens einzuhalten; der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm gelieferten Teile so ausgerüstet und konstruiert sind, dass ein Schadensfall im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes ausgeschlossen ist. Im Übrigen ist der Lieferant verpflichtet, für den notwendigen Versicherungsschutz zu sorgen.

## 5 Lieferung

- 5.1 Die Lieferung erfolgt DAP (Incoterms 2010) an unsere Anschrift, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 5.2 Lieferscheine und Versandanzeigen sind jeder Sendung in zweifacher Ausfertigung beizulegen. Duplikat-Frachtbriefe sind der Rechnung beizufügen. Bei Lieferung an eine andere Versandanschrift sind ein Lieferschein der Sendung und ein weiterer Lieferschein der Rechnung beizufügen. Bei Sendungen von auswärts sind außerdem Versandanzeigen an dem Tage des Abganges an uns einzusenden. Sofern der verspätete Eingang und/oder fehlende Angaben bzw. Papiere zusätzliche Lagergelder verursachen, sind diese vom Lieferanten zu tragen; hierdurch verursachte Verzögerungen in der Prüfung und bei Zahlungsanweisung haben wir nicht zu vertreten. Packzettel gelten nicht als Versandanzeige.
- 5.3 Lieferungen sind als Gesamtlieferung, Teillieferung und/oder Endlieferung zu kennzeichnen.

- 5.4 Der Lieferant wird auf seine Kosten sämtliche Verpackungen am Ort der Lieferung zurücknehmen.

- 5.5 Der Lieferant ist verpflichtet, die Anlieferung streng nach den von uns vorgegebenen Versandvorschriften – falls keine vereinbart, in handelsüblicher Weise – durchzuführen.

## 6 Abnahme

- 6.1 Die gesetzliche oder gegebenenfalls vereinbarte Abnahme von Lieferungen und Leistungen erfolgt stets unter dem Vorbehalt sämtlicher Rechte, insbesondere aus mangelhafter und/oder verspäteter Lieferung.
- 6.2 Wir sind jederzeit berechtigt, das vom Lieferanten für die Auftrags Erfüllung beschaffte Material und das Werkstück selbst vor und während der Herstellung prüfen zu lassen. Ist eine Abnahme vereinbart, so ist der Lieferant verpflichtet, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen, um den Umfang und die zeitliche Reihenfolge der Abnahme festlegen zu lassen.
- 6.3 Wird die Abnahme durch Umstände außerhalb unseres Einflussbereiches verhindert oder unangemessen erschwert, so sind wir berechtigt, die Abnahme für die Dauer dieser Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

## 7 Preise

- 7.1 Die in unseren Bestellungen genannten Preise sind bindend. Sie gelten für eine Lieferung DAP (Incoterms 2010) an unsere Anschrift und verstehen sich einschließlich Verpackung.
- 7.2 Die jeweils fällige Umsatzsteuer ist gesondert in Rechnung zu stellen.

## 8 Zahlungsbedingungen

- 8.1 Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung und für jede Bestellung gesondert unter Angabe der jeweiligen Bestellnummer zu erstellen. Ihre Leistungen sind bei der jeweiligen Fakturierung mit „Gesamtrechnung“, „Teilrechnung“ bzw. „Endrechnung“ deutlich sichtbar zu kennzeichnen, weiterhin sind das Einzelnettogewicht für jeden Posten und das Gesamtnetto- und Gesamtbruttogewicht anzugeben.
- 8.2 Wir bezahlen nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen ab Waren- und Rechnungseingang sowie ab Vorliegen vereinbarter Zertifikate (je nachdem, was später eintritt) abzüglich 3% Skonto oder 30 Tage netto. Unsere Zahlungspflicht ist erfüllt, wenn der jeweilige Betrag unserem Konto belastet ist.

## 9 Sicherheit für Anzahlungen

- 9.1 Erhaltene Anzahlungen hat der Lieferant als Fremdgeld ausschließlich auftragsbezogen zu verwenden, insbesondere zur Ablöse eines eventuell auf Materialien lastenden Eigentumsvorbehalts, einschließlich eines erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts.
- 9.2 Als Sicherheit für eine von uns geleistete Anzahlung geht bereits vor Lieferung die von uns bestellte Ware in ihrem fertigen oder unfertigen Zustand sowie das zu ihrer Herstellung bestimmte Material mit der Leistung der Anzahlung in unser Eigentum über. Der Lieferant hat Material und Ware in unserem Interesse auf seine Kosten getrennt zu verwahren.

## 10 Mängelgewährleistung

- 10.1 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Tagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- 10.2 Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung oder Leistung die vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder bei der Bestellung vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- 10.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 10.4 Soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 445 b, 478 Abs. 2 BGB greifen, beträgt die Frist für die Verjährung von Mängelhaftungsansprüchen 36 Monate ab Ablieferung der Ware, in Bezug auf Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, 5 Jahre ab Ablieferung. An die Stelle der Ablieferung nach Satz 1 tritt die Abnahme, falls eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Die gesetzliche Verjährung im Falle von Arglist bleibt unberührt.
- 10.5 Die übrigen zwingenden Bestimmungen des Lieferregresses bleiben unberührt.

**11 Kündigung, Rücktritt**

- 11.1 Wir sind berechtigt, erteilte Aufträge zu kündigen, wenn die uns erteilten Aufträge, für die die Lieferung bestimmt war, nicht durchgeführt werden oder wenn durch Zeitablauf und technische oder bauliche Veränderungen die erteilten Aufträge Bestellung hinfällig werden. In diesen Fällen steht dem Lieferanten ein angemessener Aufwendungsersatz einschließlich eines angemessenen anteiligen Gewinns zu.
- 11.2 Ergänzend gelten für unsere Kündigungs- und Rücktrittsrechte die gesetzlichen Bestimmungen.

**12 Abtretung, Übertragung der Vertragserfüllung**

Der Lieferant ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt, die Ausführung des Vertrages wie auch seine vertraglichen Ansprüche mit Ausnahme seiner Geldforderungen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

**13 Fertigungsmittel, Beistellung**

- 13.1 Eigentum und sämtliche Urheberrechte an von uns zur Verfügung gestellten Fertigungsmitteln wie Unterlagen, Mustern, Werkzeugen oder anderen Hilfsmitteln verbleiben bei uns.
- 13.2 Alle Fertigungsmittel, die vom Lieferanten in Erfüllung des Auftrages angefertigt und uns berechnet werden, gehen zum Zeitpunkt der Herstellung in unser Eigentum über; sie werden vom Lieferanten bis zur Herausgabe in unserem Interesse verwahrt und ausschließlich in unserem Interesse – es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart – verwendet.
- 13.3 Sämtliche Fertigungsmittel dürfen nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf unser Verlangen umgehend an uns herauszugeben.
- 13.4 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 13.5 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig in Höhe des Wertes der beigestellten Sache Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 13.6 Der Lieferant haftet für den Verlust oder die Beschädigung der in unserem Eigentum stehenden Gegenstände. Er ist verpflichtet, die nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in unserem Eigentum stehenden Gegenstände angemessen zu versichern und bei Vertragsbeendigung an uns zu übergeben. Auf Verlangen hat er Inventurlisten der in unserem Eigentum stehenden Gegenstände zu erstellen und uns zu übermitteln. Von einer Beschädigung der in unserem Eigentum stehenden Gegenstände sowie von Vollstreckungsmaßnahmen sind wir unverzüglich zu unterrichten.

**14 Schutzrechte**

- 14.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung in der Bundesrepublik Deutschland und im Bestimmungsland, soweit er hierüber unterrichtet ist, keine Rechte Dritter verletzt werden und nicht gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstoßen wird.
- 14.2 Macht ein Dritter gleichwohl derartige Rechte geltend, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von etwaigen Ansprüchen der Schutzrechtsinhaber freizuhalten. Ist die Abwehr nicht möglich, so hat er uns Schadensersatz zu leisten; dasselbe gilt, wenn uns trotz der Abwehr ein Schaden verbleibt.
- 14.3 Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen.
- 14.4 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 14.5 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei Jahre, beginnend mit dem Gefahrübergang.

**15 Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte**

- 15.1 Der Lieferant wird uns auf unsere Aufforderung hin alle Rechte an den Arbeitsergebnissen übertragen. Soweit es sich nicht um urheberrechtlich geschützte Werke handelt (dazu Ziffer 15.2), sind „Arbeitsergebnisse“ alle Daten, Ideen, Resultate, Ergebnisse, Erfindungen, Entdeckungen oder Know-How des Lieferanten, seiner Mitarbeiter, seiner Subunternehmer oder sonstiger Dritter, die der Lieferant einschaltet (nachfolgend: „Hilfspersonen“), die im Zusammenhang mit der vertraglich geschuldeten Leistung geschaffen, getätigt oder gemacht werden und die für den Zweck der Lieferung erforderlich sind. Der Lieferant wird uns über alle Arbeitsergebnisse unverzüglich informieren, uns alle Arbeitsergebnisse und auf unsere Aufforderung zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen. Insbesondere wird uns der Lieferant auf unsere Aufforderung hin alle gewerblichen Schutzrechte an den Arbeitsergebnissen übertragen, die hierfür notwendigen Erklärungen abgeben und uns bei der Beantragung, Eintragung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der gewerblichen Schutzrechte nach besten Kräften unterstützen.
- 15.2 Der Lieferant räumt uns an allen Urheberrechten und allen Rechten in Bezug auf urheberrechtlich geschützte Werke des Lieferanten und seiner Hilfspersonen, die im Zusammenhang mit der vertraglich geschuldeten Leistung geschaffen werden und die für den Zweck der Lieferung erforderlich sind (nachfolgend: „Arbeitswerke“) ein ausschließliches, übertragbares, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Recht zur umfassenden Nutzung und Auswertung in allen Nutzungsarten, einschließlich der Nutzung auf solche Nutzungsarten, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt sind (§ 31a UrhG) ein. Der Lieferant räumt uns ein freies Bearbeitungsrecht ein, soweit ein Arbeitswerk der Anpassung bedarf, um es in unserem Interesse einzusetzen. Technische Bearbeitungen und/oder Formatänderungen sind ohne Beschränkungen zulässig. Ferner räumt uns der Lieferant das Recht ein, die Arbeitsergebnisse beliebig zu digitalisieren, zu vervielfältigen, zu verbreiten sowie öffentlich zugänglich zu machen. Der Lieferant verzichtet im Falle von Arbeitswerken auf namentliche Nennung und stellt einen entsprechenden Verzicht auch seiner Hilfspersonen sicher. Er wird durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Hilfspersonen sicherstellen, dass er seine Verpflichtungen zur Rechtsübertragung und/oder -einräumung erfüllen kann.
- 15.3 Die Übertragung und/oder Einräumung der Rechte gemäß den vorstehenden Regelungen ist mit der für den jeweiligen Auftrag vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten.
- 15.4 Der Lieferant wird die Arbeitsergebnisse und Arbeitswerke und alle ihm diesbezüglich mitgeteilten Einzelheiten nach Maßgabe von Ziffer 19 geheim halten.
- 15.5 Diese Ziffer 15 gilt entsprechend für den Teil von Arbeitsergebnissen oder Arbeitswerken, die der Lieferant oder seine Hilfspersonen gemeinsam mit uns und unseren Arbeitnehmern geschaffen haben; insbesondere für den Fall, dass der Lieferant oder seine Hilfspersonen Miterfinder sind.

**16 Verpflichtungen in Bezug auf das Mindestlohngesetz (MiLoG) und das Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

- 16.1 Der Lieferant verpflichtet sich, bei Ausführung unserer Aufträge alle ihm aufgrund des MiLoG obliegenden Pflichten einzuhalten, insbesondere an seine im Inland beschäftigten Arbeitnehmer unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften ein Entgelt mindestens in Höhe des jeweils geltenden Mindestlohns zu zahlen und allein solche Nachunternehmer zu beschäftigen, die ebenfalls die ihnen aufgrund des MiLoG obliegenden Pflichten einhalten. Der Lieferant wird bei Ausführung unserer Aufträge Ausländer nur mit den gesetzlich erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnissen beschäftigen.
- 16.2 Zur Vermeidung einer gesetzlichen Haftung gegenüber den Arbeitnehmern des Lieferanten und von Ordnungswidrigkeiten stellt der Lieferant uns in regelmäßigen Abständen auf erstes schriftliches Anfordern alle Unterlagen zur Verfügung, die zur Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach Ziffer 16.1 erforderlich sind.
- 16.3 Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter freizustellen, insbesondere von Forderungen der eigenen Arbeitnehmer des Lieferanten und der Arbeitnehmer weiterer Nachunternehmer und beauftragter Verleihbetriebe, soweit die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der Pflichten des MiLoG oder des AufenthG durch den Lieferanten oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer beruhen.
- 16.4 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Rechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

## **17 Produkthaftung**

- 17.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet und sämtliche uns entstehenden Schäden (einschließlich Rechtsverteidigungskosten) zu ersetzen.
- 17.2 In diesem Zusammenhang ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen nach §§ 683, 670 BGB oder nach §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus der im Zusammenhang mit einer von uns oder von Dritten rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zu Stellungnahme geben.
- 17.3 Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSG übernehmen wir in Abstimmung mit dem Lieferanten.
- 17.4 Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden bis zum Ablauf der jeweiligen Mängelverjährung zu unterhalten und uns auf Verlangen Einsicht in die entsprechenden Policen zu gewähren. Uns zustehende weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

## **18 Einbau- und Betriebsvorschriften**

- 18.1 Die zu dem Liefergegenstand gehörenden Einbau- und Betriebsvorschriften, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, sind sowohl der Auftragsbestätigung als auch der Lieferung in vierfacher Ausfertigung beizufügen.
- 18.2 Sollten der Lieferung keine Einbau- oder Betriebsvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften, wenn diese erforderlich sind, beigelegt sein, so sind wir berechtigt die Annahme der Lieferung zu verweigern; nehmen wir die Lieferung dennoch an, so bedeutet dies keinen Verzicht auf Ansprüche unsererseits. In diesem Fall stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

## **19 Geheimhaltung**

Der Lieferant hat unsere Aufträge und die sich daraus ergebende Tätigkeit als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offenzulegen. Dies schließt auch alle vom Lieferanten erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen ein, soweit das darin enthaltene Wissen dem Lieferanten nicht schon nachweislich im Zeitpunkt der Mitteilung bekannt war. Diese Verpflichtung gilt auch nach Abwicklung des jeweiligen Auftrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit seine Tätigkeit für uns bzw. das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

## **20 Preisprüfung**

Bei Aufträgen, die wir im Rahmen uns erteilter öffentlicher Aufträge vergeben, unterwirft sich der Lieferant der öffentlichen Preisprüfung des öffentlichen Auftraggebers, soweit diese für uns im Verhältnis zum öffentlichen Auftraggeber gilt.

## **21 Gerichtsstand und anwendbares Recht, Erfüllungsort**

- 21.1 Für etwaige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag, auch über seine Wirksamkeit, sind ausschließlich die Hamburger Gerichte zuständig. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt, den Lieferanten an einem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 21.2 Abschluss, Inhalt Auslegung und Ergänzung dieses Vertrages werden nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf beurteilt.
- 21.3 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Hamburg, im Juli 2019